

Einführung in die Fallbearbeitungsmethode

Teil I: Grundlagen	1
A. Rechtsnorm (Tatbestand, Rechtsfolge) und Sachverhalt.....	1
B. Methode der Rechtsanwendung: Subsumtion	2
C. Ansprüche – Gestaltungsrechte – Herrschaftsrechte	3
Teil II: Falllösung nach Anspruchsgrundlagen	3
A. Das Anspruchsgrundlagen-Konzept im Allgemeinen	3
1. Die Fragestellung	4
2. Anspruch und Anspruchsgrundlage	4
3. Einwendungen.....	7
B. Worauf ist bei der schriftlichen Ausführung zu achten?	8
C. Drei Phasen des Herangehens an einen konkreten Fall	10

Teil I: Grundlagen

A. **Rechtsnorm (Tatbestand, Rechtsfolge) und Sachverhalt**

Eine Rechtsnorm besteht typischerweise aus zwei Komponenten: dem **Tatbestand** und der **Rechtsfolge**. Der Tatbestand legt bestimmte Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen die Rechtsfolge eintreten soll. Meist gliedert sich der Tatbestand einer Rechtsnorm in mehrere Tatbestandsvoraussetzungen auf.

Beispiel: § 1295 Abs 1 ABGB (lesen!) enthält nach heutigem Verständnis vier¹ wesentliche Tatbestandsvoraussetzungen:

1. Schaden
2. Kausalität (*condicio sine qua non*: Hätte der Schädiger das zu beurteilende Verhalten nicht gesetzt, wäre der Schaden nicht eingetreten)
3. Rechtswidrigkeit des zu beurteilenden Verhaltens
4. Verschulden (subjektive Vorwerfbarkeit)

Sind alle vier Voraussetzungen erfüllt, tritt die in § 1295 Abs 1 ABGB angeordnete Rechtsfolge ein: Der Schädiger ist dem Geschädigten zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Der **Sachverhalt** ist die Summe der Tatsachen, anhand derer ein Fall zu beurteilen ist. Im Studium erhalten Sie den Sachverhalt (in Form eines Angabezettels) durchwegs vorgegeben (in

¹ Wenn das Schadenersatzrecht im Grundkurs näher gelehrt wird, kommen noch zwei weitere Voraussetzungen hinzu: der so genannte Adäquanzzusammenhang und der Rechtswidrigkeitszusammenhang (Schutzzweck der Norm).

einem Gerichtsverfahren müssen die rechtlich erheblichen Tatsachen hingegen erst festgestellt werden). Was im Rahmen des Studiums in einem Sachverhalt angegeben wird, können Sie daher als gegeben annehmen. Sie sollten daher bei der Falllösung den Sachverhalt nicht infrage stellen (zB mit der Frage, ob ein bestimmter Umstand überhaupt bewiesen werden könne) und insbesondere nicht vom vorgegebenen Sachverhalt abweichen.

B. Methode der Rechtsanwendung: Subsumtion

Die juristische Aufgabe im Rahmen der Fallbearbeitung besteht darin, zu prüfen, ob sich aus dem Sachverhalt rechtliche Konsequenzen (also Rechtsfolgen) ergeben. Da sich Rechtsfolgen aus Rechtssätzen/Rechtsnormen ergeben und ihr Eintritt davon abhängig ist, ob ein bestimmter Tatbestand erfüllt ist, muss hierzu geprüft werden, **ob der Sachverhalt dem Tatbestand einer Rechtsnorm unterfällt**; anders gesagt: ob der Sachverhalt einen Tatbestand „verwirklicht“.

Dieser Vorgang wird als **Subsumtion** bezeichnet (= Unterordnung des Einzelfalls unter einen gesetzlichen Tatbestand).

Dabei ist das Verfahren des so genannten „**juristischen Syllogismus**“ anzuwenden (von griechisch „Zusammenrechnen“ = logischer Schluss): Es werden **zwei Prämissen** aufgestellt und daraus eine **logische Schlussfolgerung** gezogen:

Beispiel:

Obersatz:	„Alle Menschen sind sterblich.“	} 2 Prämissen
<u>Untersatz:</u>	<u>Sokrates ist ein Mensch.</u>	
Schlussatz:	Sokrates muss (irgendwann) sterben.	

Der **Obersatz** enthält eine *allgemeine* Aussage; im juristischen Syllogismus einen **generell-abstrakten Tatbestand** (der Obersatz enthält zudem die generell angeordnete **Rechtsfolge**).

Der **Untersatz** enthält eine *individuelle* Aussage; im juristischen Zusammenhang: Eine Information aus dem konkreten **Sachverhalt**.

Der **Schlussatz** enthält die **Rechtsfolge** für den konkreten Fall.

Bei der Subsumtion muss **für jede einzelne Tatbestandsvoraussetzung geprüft** werden, ob sie im konkreten Sachverhalt verwirklicht ist. Der Subsumtionsvorgang ist somit für jede einzelne Tatbestandsvoraussetzung durchzuführen (und dies für alle Normen, deren Prüfung für die Lösung des Falles erforderlich ist). Das Zusammenspiel von Obersatz und Untersatz stellt dabei die erforderliche **Begründung** dar, warum die jeweilige Rechtsfolge im vorliegenden Fall eintritt.

Der Schlussatz (die endgültige Rechtsfolge) wird dabei häufig erst am Ende des Lösungswegs als Ergebnis festgehalten, nachdem die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen für den konkreten Sachverhalt durchgeprüft worden sind (Obersatz/Untersatz); vgl obiges Schema zu § 1295

Abs 1 ABGB. Manchmal empfiehlt es sich auch, nach Prüfung eines Teils der Normen ein Zwischenergebnis (quasi als Schlusssatz für einen bestimmten Abschnitt der Prüfung) festzuhalten. Beispiel: Nach Prüfung der Voraussetzungen für ein wirksames Vertragsanbot wird festgehalten, dass alle diesbezüglichen Erfordernisse erfüllt sind und daher ein gültiges Angebot vorliegt (Rechtsfolge: Bindungswirkung). Sodann wird mit der Prüfung der Voraussetzungen für eine Annahmeerklärung fortgesetzt etc.

Beachten Sie: Beim Ausformulieren einer schriftlichen Falllösung (zB bei der Klausur) wird man die Gedankenschritte „Obersatz“, „Untersatz“ und „Schlusssatz“ nicht explizit als solche bezeichnen. Der Fließtext, in den die Normprüfung integriert wird, folgt der Sache nach allerdings den Gedankenschritten des Subsumtionsvorgangs.

C. Ansprüche – Gestaltungsrechte – Herrschaftsrechte

Subjektive Rechte (d.h. die konkreten Befugnisse, die der Einzelne aus der Rechtsordnung ableiten kann) werden im Privatrecht üblicherweise in drei hauptsächliche Kategorien unterschieden. Diese spielen letztlich auch für die Fallbearbeitung eine wichtige Rolle:

- Ein **Herrschaftsrecht** gewährt die Befugnis, auf ein bestimmtes Objekt unmittelbar einzuwirken und fremde Einflüsse auszuschließen; zB dingliche Rechte (Sachenrechte) wie das Eigentumsrecht; Immaterialgüterrechte.
- Unter einem **Anspruch** versteht man die Befugnis, von einer anderen Person ein Tun oder Unterlassen zu fordern; zB Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises (§ 1062 ABGB); sachenrechtlicher Herausgabeanspruch (§ 366 ABGB).
- Ein **Gestaltungsrecht** schließlich verleiht dem Berechtigten die Rechtsmacht, durch einseitige Erklärung – also ohne Mitwirkung des anderen – eine Veränderung der bestehenden Rechtsverhältnisse herbeizuführen; zB: Anfechtung eines Vertrags wegen Irrtums (§ 871 ABGB); Wandlungs- oder Preisminderungsrecht (§ 932 ABGB).

Teil II: Falllösung nach Anspruchsgrundlagen

A. Das Anspruchsgrundlagen-Konzept im Allgemeinen

Aufbauend auf den bisher erörterten Grundlagen können wir uns nun der Methode der „Falllösung nach Anspruchsgrundlagen“ zuwenden. Sie wird hier zunächst – soweit dies für eine Einführungsveranstaltung wie den Grundkurs BR zweckmäßig erscheint – inhaltlich dargestellt (A.); im Anschluss folgen ein paar praktische Hinweise für die Umsetzung im Rahmen schriftlicher Prüfungsarbeiten (B. und C.).

1. Die Fragestellung

Welche Rechtsfrage(n) eines konkreten Fallsachverhalts Sie prüfen müssen (und welche umgekehrt unbehandelt bleiben dürfen), ergibt sich aus der jeweiligen Fragestellung. Diese ist regelmäßig am Ende der Sachverhaltsangabe formuliert.

Meist sind **Ansprüche** (im oben erörterten Sinn) zu prüfen. In der Anfangsphase des Studiums ist die Frage oft sogar auf einen ganz konkreten Anspruch zugeschnitten; zB: „Kann A die Übergabe von [konkrete Sache] verlangen?“ Es sind aber auch allgemeiner gehaltene Fragestellungen denkbar (und im fortgesetzten Studium häufiger); zB: „Welche Ansprüche bestehen zwischen A, B und C?“ Die umfassendste Fragestellung lautet: „Wie ist die Rechtslage?“ In diesem Fall sind alle denkbaren Ansprüche zwischen allen im Sachverhalt genannten Personen zu prüfen.

Beachte: Lässt sich ein und dasselbe Ziel (zB Zahlung eines bestimmten Geldbetrags) auf mehreren verschiedenen rechtlichen Grundlagen erreichen, sind **immer alle** Anspruchsalternativen zu prüfen! Beispiel: Anspruch aus Schadenersatz neben Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung; oder sachenrechtlicher Herausgabeanspruch (§ 366 ABGB) neben schuldrechtlichem Anspruch. Sind sich inhaltlich deckende Ansprüche auf verschiedener rechtlicher Grundlage gegeben, bedeutet dies natürlich nicht, dass der Berechtigte diese Ansprüche mehrfach geltend machen und sich im Ergebnis bereichern kann. Vereinfacht gesagt bestehen die Ansprüche vielmehr in der Regel „nebeneinander“, sodass sich der Berechtigte aussuchen kann, auf welchen er sich letztlich stützt (was zB wegen verschiedener Verjährungsfristen praktisch relevant sein kann). Entsprechendes gilt, wenn identische Ansprüche gegen verschiedene Personen bestehen (zB Schadenersatzanspruch gegen mehrere Schädiger; diese haften idR solidarisch, § 1302 S 2 ABGB).

Beachte ferner: Die Fragestellung gibt nicht nur Auskunft darüber, was alles zu prüfen ist. Aus ihr lässt sich auch erschließen, was **nicht** geprüft werden muss! Oft birgt ein Sachverhalt viel mehr Rechtsfragen als von den KandidatInnen innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit verlangt werden kann/soll. Die Fragestellung schränkt dann manchmal zB auf das Verhältnis zwischen bestimmten Personen ein oder beschränkt sich auf bestimmte Anspruchsinhalte. Was darüber hinausgeht, brauchen Sie nicht anzuschneiden (ob es mit „Pluspunkten“ belohnt würde, wenn man es trotzdem macht, ist sehr fraglich)!

2. Anspruch und Anspruchsgrundlage

a) Sofern am zu beurteilenden Sachverhalt mehrere Personen beteiligt sind und die Fragestellung keine Einschränkung vornimmt, empfiehlt es sich, den Sachverhalt zunächst in einzelne **Beteiligtenverhältnisse** (idR jeweils zwei Personen) zu zerlegen.

Beispiel: Zu prüfen sind Ansprüche zwischen A, B und C. A hat eine Sache an B verkauft und übergeben, dieser in der Folge an C. Der Vertrag zwischen A und B könnte wegen Irrtums anfechtbar sein (§ 871 ABGB).

Theoretisch sind Ansprüche zwischen allen drei Personen (und jeweils „in beide Richtungen“) denkbar:

$A \longleftrightarrow B$; $B \longleftrightarrow C$; $A \longleftrightarrow C$

Dabei empfiehlt es sich auch, gleich zu überlegen, ob die möglicherweise bestehenden Ansprüche in einer bestimmten *Reihenfolge* geprüft werden sollten. Im konkreten Beispiel sollte etwa das Verhältnis A–B als erstes beurteilt werden, weil die Ansprüche in den weiteren Verhältnissen davon abhängen werden, ob der Vertrag zwischen A und B angefochten werden kann oder nicht.

b) Innerhalb des jeweiligen Beteiligtenverhältnisses ist sodann nach konkreten **Ansprüchen** und ihren rechtlichen Grundlagen („Anspruchsgrundlagen“) zu suchen. Ausgehend von der Fragestellung empfiehlt es sich hierfür, anhand der **4-W-Frage** „Wer will was von wem woraus?“ („Fallfrage“) vorzugehen. Damit werden festgelegt: Der Anspruchsprätendent (wer?); der Anspruchsgegner (von wem?); der Anspruchsinhalt (was?) bzw – stellt man sich die Situation als Zivilprozess vor – das Klagebegehren; sowie die rechtliche Grundlage, auf die sich der zu prüfende Anspruch stützen könnte (die „Anspruchsgrundlage“; woraus?). Bei der Anspruchsgrundlage muss es sich um eine Norm (einen Paragraphen aus dem Gesetz, manchmal auch eine vertragliche Vereinbarung) handeln, *deren Rechtsfolge dem zu prüfenden Anspruch entspricht*.

Beispiele: Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises: § 1062 ABGB; Anspruch auf Übergabe des Kaufgegenstands: § 1061 ABGB; Anspruch auf Herausgabe einer Sache aus dem Eigentumsrecht: § 366 ABGB; Anspruch auf Rückgewähr der erbrachten Leistung infolge Anfechtung des Vertrags: § 877 ABGB.

Sind zwischen zwei Personen mehrere Ansprüche denkbar (und gefragt), ist die 4-W-Frage entsprechend mehrfach zu stellen und zu beantworten. Jede solche Einheit stellt einen eigenen **Gliederungsabschnitt** in der Fallbearbeitung dar. Pro Gliederungsabschnitt in der Falllösung sollte **jeweils nur ein** Anspruch behandelt und dieser dem Gliederungsabschnitt am besten **als Überschrift** vorangestellt werden. Dabei ist das mit dem Anspruch verfolgte Begehren (das konkrete Verhalten, also Tun oder Unterlassen des Anspruchsgegners) **möglichst genau** zu umschreiben. Soweit der Sachverhalt dies zulässt, sind zB konkrete Geldbeträge anzugeben. Die Formulierung des geforderten Tuns oder Unterlassens kann dabei durchaus „unjuristisch“ ausfallen.

Beispiel: A hat von B eine Eigentumswohnung um € 500.000,- gekauft, war bei Vertragsabschluss jedoch einem Irrtum unterlegen und will nach Hervorkommen desselben von dem Geschäft nichts mehr wissen. Der zu prüfende Anspruch wird lauten:

A gegen B auf Rückzahlung von € 500.000,- gem. §§ 877 iVm 871 ABGB

Dies wird in der Lösung dem entsprechenden Gliederungsabschnitt als Überschrift vorangestellt.

Dabei handelt es sich nicht nur um eine Hilfe, konkrete Ansprüche zu formulieren und die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen zu ermitteln; eine solche Anspruchsformulierung ist gleichsam auch „Programm“ für die inhaltliche Bearbeitung des jeweiligen Lösungsteils: Behandelt wird hier nur der in der Überschrift genannte Anspruch (samt allfälligen Vorfragen und Einwendungen); was nicht dazu passt, bleibt draußen (also zB eine Anfechtung wegen arglistiger

Täuschung nicht mit einer Schadenersatzprüfung vermengen, auch wenn Vorsatz vorliegt und dieser als Tatbestandsvoraussetzung für beide Ansprüche fungiert). So vermeidet man ein Abdriften in andere, im Fall ebenfalls angesprochene Rechtsprobleme, das letztlich oft ein heilloses Durcheinander in der Lösung bewirkt.

Mit der Bemerkung, das Begehren könne durchaus „unjuristisch“ formuliert sein, ist gemeint: Bezeichnen Sie das, was der Anspruchsberechtigte fordert, nach Möglichkeit als das, was es „in Wirklichkeit“ ist, nicht mit einem juristischen Fachterminus. Also zB „Rückzahlung von € xxx“; nicht: „A gegen B auf Anfechtung wegen Irrtums“.

c) Zentrales Instrument der Fallbearbeitung sind also **Ansprüche** (im oben umschriebenen Sinn). Hat man die Norm, aus der sich der konkrete Anspruch ergeben könnte (die Anspruchsgrundlage) ermittelt, ist diese Norm entsprechend dem oben I.A. Ausgeführten in ihre einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen zu zerlegen und für jede dieser Tatbestandsvoraussetzungen zu prüfen, ob sie im vorliegenden Sachverhalt verwirklicht ist (Subsumtion, oben I.B.). Diese Begründung ist für jeden Prüfschritt in Ihrer Lösung festzuhalten.

d) Häufig ist es überdies so, dass die Anwendung der als Anspruchsgrundlage ermittelten Norm die Klärung einer **Vorfrage** voraussetzt und hierzu eine nähere Prüfung erforderlich ist. So setzt etwa der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises nach § 1062 ABGB voraus, dass zwischen den Parteien ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist. In einem konkreten Fall kann nun fraglich (bzw in einem Zivilprozess strittig) sein, ob die Parteien überhaupt übereinstimmende Willenserklärungen abgegeben haben. Dann sind die einzelnen Voraussetzungen für ein wirksames Angebot und eine wirksame Annahmeerklärung zu prüfen (§§ 861 ff ABGB). Auch diese Prüfung verläuft nach dem bekannten Schema: Es sind die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen zB für ein Angebot zu ermitteln und für jedes Tatbestandsmerkmal ist die Subsumtion durchzuführen (Prüfung anhand des konkreten Sachverhalts). Nach Klärung der relevanten Vorfrage(n) steht fest, ob der Anspruch zu Recht besteht oder nicht.

Weitere Beispiele: Als Voraussetzung für einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises (§ 1062 ABGB) kann die nähere Prüfung der Geschäftsfähigkeit der Vertragspartei(en) erforderlich sein. Nicht selten ist für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs als Vorfrage auch zu prüfen, ob dem Forderungsprätendenten ein Gestaltungsrecht und/oder ein bestimmtes Herrschaftsrecht (jeweils im oben I.C. umschriebenen Sinne) zusteht. Siehe die nachstehenden Erläuterungen:

Zum Verhältnis Anspruch/Gestaltungsrecht rufen wir uns das oben II.A.2.b) gebrachte Irrtumsanfechtungs-Beispiel in Erinnerung (A gegen B auf Rückzahlung von € 500.000,- gem. §§ 877 iVm 871 ABGB). Das, worum es dem A in diesem Beispiel letztlich geht, ist, dass er sein Geld (den gezahlten Kaufpreis) wieder bekommt. Der **Anspruch** muss daher auf Zahlung gerichtet sein. Mit seinem Anfechtungsrecht gemäß § 871 ABGB bekommt A aber noch keine Zahlung. Er hat lediglich ein Recht, auf den Vertrag dahingehend einzuwirken, dass dieser wegfällt (Anfechtungsrecht = **Gestaltungsrecht**). Dieses schafft erst die Voraussetzung für einen Anspruch, nämlich den (bereicherungsrechtlichen) Rückzahlungsanspruch auf Grundlage von § 877 ABGB, weil mit dem Vertrag eben der rechtliche Grund zum Behalten des Betrags entfällt. Man sieht also: Das Gestaltungsrecht bereitet oft den Weg zu einem konkreten Anspruch (Gestaltungsrecht als „Vorfrage“ zum Anspruch). Entsprechend dem bisher Gesagten

sind wiederum alle Tatbestandsvoraussetzungen für das Gestaltungsrecht zu prüfen. Machen Sie in solchen Fällen aber nicht den – ebenso häufigen wie vermeidbaren – Fehler, nur das Gestaltungsrecht (Irrtumsanfechtung) zu prüfen und den eigentlichen Anspruch (Rückforderung gemäß § 877 ABGB) zu vergessen.

Ebenso kann es erforderlich sein, das Bestehen eines **Herrschaftsrechts** als Vorfrage für einen konkreten Anspruch zu prüfen. Häufig ist als Vorfrage für einen möglichen dinglichen Herausgabeanspruch (§ 366 ABGB) zu klären, ob der potenziell Anspruchsberechtigte überhaupt Eigentümer der betreffenden Sache ist. Hat die Sache zB mehrere mögliche „Eigentumsübergangs-Stufen“ durchlaufen (A hat die Sache dem B geliehen, dieser sie an C verkauft, der danach von D beerbt wurde, bei welchem die Sache nunmehr von A entdeckt und zurückverlangt wird), empfiehlt sich zur Klärung solcher Fragen ein so genannter **historischer Aufbau**. Dabei wird – beginnend bei einem gesicherten Ausgangspunkt (hier ursprüngliches Eigentum des A) – jede Stufe in chronologischer Reihenfolge daraufhin untersucht, ob Eigentum auf den nachfolgenden Sachinhaber übergegangen ist. Zum Schluss steht dann fest, ob demjenigen, der den eigentlich gefragten Anspruch (A gegen D auf Herausgabe) geltend machen möchte, das anspruchsbegründende Herrschaftsrecht (Eigentum an der Sache) zusteht oder nicht. Je nachdem kann er dann auch einen aus dem Herrschaftsrecht erfließenden Anspruch geltend machen oder nicht.

3. Einwendungen

Bislang war ständig von Ansprüchen die Rede. Dass alle Anspruchsvoraussetzungen (Tatbestandsmerkmale der Anspruchsgrundlagen-Norm und allfälliger als Vorfrage zu prüfender Bestimmungen) erfüllt sind, bedeutet aber noch nicht automatisch, dass der betreffende Anspruch zu Recht besteht bzw durchgesetzt werden kann. Vielmehr könnten dem Anspruch Einwendungen des Anspruchsgegners entgegenstehen.

Um zu klären, ob im konkreten Fall eine Einwendung zusteht, sind wiederum die einzelnen **Tatbestandsvoraussetzungen** des betreffenden Einwendungstatbestands zu ermitteln und zu prüfen (Subsumtion). Insoweit entspricht die Prüfung von Einwendungen also vollends der Prüfung eines Anspruchs.

Zur Klarstellung: Die folgenden Ausführungen sind im Rahmen des Grundkurses nicht von zentraler Bedeutung, da die hier behandelten Fälle meist noch eher simpel gestrickt sind. Es wird von Ihnen daher sicher kein diesbezügliches Detailwissen vorausgesetzt. Zur Orientierung und als Grundlage für spätere Phasen des Studiums kann eine kleine Einführung allerdings nicht schaden.

a) Was sind Einwendungen?

Einwendungen sind „**Verteidigungsmittel**“, die zur **Nichtentstehung** oder **Vernichtung** eines Anspruchs führen oder zumindest dessen **Durchsetzung (zeitweilig oder dauernd) verhindern**. ZB:

- Rechtshindernde Einwendungen: Sittenwidrigkeit (§ 879); fehlende Geschäftsfähigkeit.
- Rechtsvernichtende Einwendungen: Verzicht (§ 1444), Erfüllung (§ 1412).
- Gestaltungsrechte als Verteidigungsmittel; zB Rücktritt wegen Verzugs (§ 918); Anfechtung (§ 871).
- Rechtshemmende Einwendungen (Einreden): Der Anspruch bleibt dem Grunde nach unberührt, lediglich die Geltendmachung wird gehindert, und zwar
 - bloß zeitweilig (dilatorisch), zB Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 1052); oder
 - dauernd (peremptorisch), zB Verjährungseinrede.

b) Bedeutung und Funktion von Einwendungen im Lösungsaufbau

Um alle für die Gesamtlösung relevanten rechtlichen Aspekte in der Fallbearbeitung „unterzukriegen“, empfiehlt es sich grundsätzlich, Einwendungen dem betreffenden Anspruch (nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen) „entgegenzusetzen“. So wird zunächst klar, ob der Anspruch grundsätzlich bestünde, und darauf aufbauend, ob er auch zum Ziel führt.

Dem entspricht, dass im Prozess die Einwendung idR von der Gegenseite erhoben werden muss (die dann häufig auch hinsichtlich der tatsächlichen Voraussetzungen der Einwendung die Darlegungs- und Beweislast trifft). Unterbleibt dies, ist der Anspruchsprätendent erfolgreich.

Nicht immer aber ist die Falllösung nach Prüfung einer Einwendung schon beendet. Denkbar ist, dass dieser noch eine „Gegeneinwendung“ gegenübersteht, jener vielleicht wiederum eine „Gegen-Gegeneinwendung“. Komplizierte Fälle lassen sich manchmal durch ein derartiges „Hin und Her“ an Gesichtspunkten schön lösen, da man sich bei jedem Schritt auf eine Handvoll Aspekte (die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen) konzentrieren und sich so schrittweise „weiterhandeln“ kann und nicht mit allen, in der Summe unüberblickbar scheinenden Gesichtspunkten auf einmal konfrontiert ist.

B. Worauf ist bei der schriftlichen Ausführung zu achten?

Beachten Sie beim Abfassen einer Fallbearbeitung folgende Leitlinien:

- **Alle Tatbestandsmerkmale** aus dem konkreten Sachverhalt heraus **begründen (Subsumtion)!** Begründung auch **hinschreiben** (auch wenn sie banal erscheint)! (Dazu noch näher im letzten Punkt dieser Liste.)
- In **ganzen Sätzen** schreiben!
- Am Ende jeder Anspruchsprüfung sollte ein **Ergebnis** formuliert werden.
- Nie alternative Ergebnisse anführen (möglich hingegen: verschiedene Lösungsansätze diskutieren); am Ende muss man sich **für eine Lösung** entscheiden! Alternative Lösungen wären nur bei Sachverhaltsunklarheiten [Tatfragen] zulässig; geht es hingegen um die rechtliche Beurteilung eines einzigen unstrittigen Sachverhalts, nicht!

- Zum Aufbau: Vermeiden Sie grundsätzlich Verweise „nach unten“ in dem Sinn, dass Rechtsfragen, die für die Beurteilung eines konkreten Anspruchs zu klären sind, erst weiter unten in der Lösung behandelt werden. Ziehen Sie die Lösung dieser Rechtsfrage lieber vor.
- „Nach oben“ verweisen können Sie immer. Rechtsfragen, die in der Bearbeitung bereits geklärt wurden, brauchen nicht nochmals behandelt zu werden. Ein kurzer Verweis genügt.
- Keine Sachverhaltsnacherzählungen (bringt nichts)!
- Auch die anzuwendenden Rechtsnormen brauchen Sie nicht im Wortlaut wiederzugeben. Sinnvoll und im Grunde sogar notwendig ist es aber jedenfalls, klarzustellen, welche Tatbestandsvoraussetzung womit begründet wird. Das kann zB dadurch erfolgen, dass im Text der Bearbeitung die Tatbestandsvoraussetzungen genannt bzw hervorgehoben werden (zB Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit etc für § 1295 Abs 1 ABGB).
- Ihre Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen für einen konkreten Anspruch sollte im Endeffekt folgenden Kriterien entsprechen:
 - Den Tatbestand in seine **einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen aufgliedern** (vollständig) und sicherstellen, dass die Begründungsschritte der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzung klar zugeordnet sind. Es muss also beispielsweise bei der Schadenersatzprüfung klar sein, welche Begründung sich auf die Voraussetzung der Rechtswidrigkeit bezieht und welche auf das Verschulden.
 - Sicherstellen, dass **Inhalt/Bedeutung der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen** aus der Lösung **nachvollziehbar** sind (der Prüfer muss erkennen können, dass Sie wissen, worum es geht). Dazu kann es manchmal sinnvoll sein, mit *Definitionen* zu arbeiten (wie man sie zB im Lehrbuch findet). Beispiel zum Tatbestandserfordernis des „Irrtums“ bei der Prüfung von § 871 ABGB: „Unter einem ‚Irrtum‘ iSd § 871 versteht man eine falsche (oder fehlende) Vorstellung des Erklärenden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.“ Daran lässt sich dann der nächste Subsumtionsschritt (Begründung aus dem Sachverhalt, siehe nachfolgenden Punkt) sehr einfach inhaltlich vollständig anschließen.

Es ist freilich nicht in allen Fällen notwendig oder zweckmäßig, zunächst eine vollständige Definition niederzuschreiben. Oft lässt sich die Erläuterung, worum es beim betreffenden Tatbestandsmerkmal geht, mit der Begründung aus dem Sachverhalt unmittelbar verbinden. Beispiel zur Kausalitätsbegründung bei der Schadenersatzprüfung: „Kausalität iSd *conditio sine qua non* ist gegeben, denn hätte A nicht [konkretes haftungsbegründendes Verhalten des A einsetzen], dann wäre [konkreter Schaden] nicht eingetreten.“
 - Schließlich muss die **konkrete Begründung** der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzung **aus dem Sachverhalt** aus Ihrem Text nachvollziehbar sein. Beispiel (in Anschluss an die Irrtums-Definition im vorstehenden Punkt): „Ein solcher liegt vor, denn A glaubte bei Vertragsabschluss, dass [falsche Vorstellung des A anführen]; in Wirklichkeit jedoch [wahren Sachverhalt anführen, damit klar wird, warum die Vorstellung des A falsch war].“

C. *Drei Phasen des Herangehens an einen konkreten Fall*

Wenn Sie sich an das Ausarbeiten eines Falles machen (egal ob in der Klausur, als Vorbereitung für eine normale Lehrveranstaltung oder zu Übungszwecken), empfiehlt sich erfahrungsgemäß ein Herangehen in drei Schritten bzw Phasen.

1. Phase: Angaben erfassen

Sachverhalt sorgfältig lesen (allenfalls wichtige Inhalte markieren) und **Fragestellung** erfassen.

2. Phase: Vorbereitung

Man sollte der Versuchung widerstehen, nach dem Lesen der Angaben sofort drauflos zu schreiben. Die Gefahr, dabei etwas zu übersehen und/oder die Schwerpunkte ungünstig zu setzen, ist einfach zu groß. Stattdessen empfiehlt sich zunächst eine Phase der Vorbereitung. Diese ist vielleicht sogar die wichtigste Phase: Hat man sich einmal eine gute Gliederung zurechtgelegt, muss man bei der eigentlichen Ausführung vieles nur noch „reinschreiben“. Erfahrungsgemäß ist es keine schlecht investierte Zeit, von 90 Minuten Klausurdauer 15-20 Minuten für die Vorbereitung aufzuwenden.

Die Vorbereitung selbst wird sinnvollerweise **schrittweise** erfolgen (vgl bereits oben II.A.2. und 3.):

a) Zunächst empfiehlt es sich, den Sachverhalt zu „**zerlegen**“: welche **Personen** kommen vor, zwischen welchen Personen sollen Rechtsbeziehungen geprüft werden? (Ermitteln der relevanten Beteiligtenverhältnisse).

Jedenfalls bei komplexeren Sachverhalten ist es hilfreich, eine **Skizze mit den beteiligten Personen** anzufertigen. Man kann dann alle Beteiligtenverhältnisse der Reihe nach durchgehen, ohne Gefahr zu laufen, etwas zu übersehen.

b) Für die einzelnen Beteiligtenverhältnisse (also zB: A gegen B; B gegen A; A gegen C usw) gilt es sodann, die **einzelnen denkbaren Ansprüche samt Anspruchsgrundlage** zu ermitteln und eventuelle **Einwendungen** festzuhalten (zunächst in Form eines „Brainstormings“; es hilft wie erwähnt die Fragestellung: „Wer will was von wem woraus?“). Halten Sie die Ergebnisse dieser Überlegungen nach Möglichkeit auf einem **Konzeptpapier** fest! Man vertieft sich später oft in Details und läuft Gefahr, vorher Gedachtes wieder zu vergessen. So aber haben Sie ein „Prüfungsprogramm“ festgelegt, an das Sie sich in der Folge halten können. Daher sollte die Zusammenstellung der in Betracht kommenden Ansprüche auch von vornherein möglichst *vollständig* sein!

c) Ich würde auch noch einen weiteren Schritt empfehlen: Halten Sie für jede Anspruchsgrundlage skizzenhaft auch **alle zu prüfenden Tatbestandsvoraussetzungen** fest (ebenso für jede

allenfalls relevante Vorfrage im oben erörterten Sinn); fügen Sie bei jedem Tatbestandserfordernis, wenn möglich, auch gleich ein Stichwort zur **Begründung** an! Es fällt Ihnen dann bei der Schriftfassung leichter, zu allen relevanten Punkten eine ordentliche Subsumtion zustande zu bringen. Wenn Sie mit der Begründung für einzelne Tatbestandsvoraussetzungen im Moment Schwierigkeiten haben, können Sie später immer noch ergänzen. Vielleicht wird Ihnen beim Nachdenken über derartige Begründungsschwierigkeiten aber auch klar, dass der geprüfte Anspruch doch nicht (so) besteht, wie Sie sich das ursprünglich vorgestellt haben. Je früher man solche Fehlvorstellungen ausräumt, desto besser.

d) Achten Sie darauf, dass die **Reihenfolge**, in der Sie die einzelnen Ansprüche bzw Rechtsfragen prüfen, sinnvoll ist (keine „Verweisungen nach unten“).

Achten Sie auch darauf, dass Sie sich in der Argumentation **nicht widersprechen**, also etwa zu Anspruch X etwas schreiben, was mit Ihren Ausführungen zu Anspruch Y nicht zusammenpasst.

3. Phase: Ausführung

Es empfiehlt sich wie gesagt, erst nach möglichst vollständiger „Planung“ mit dem Schreiben zu beginnen. Die wesentliche Denkarbeit haben Sie dann bereits geleistet; Sie müssen jetzt nur noch Ihre Gedanken geordnet und vollständig zu Papier bringen. Nachdem Sie bereits über ein Konzept verfügen, wird es Ihnen nun auch leichter fallen, darauf zu achten, dass Ihre Ausführungen für den Prüfer gut nachvollziehbar sind.

Halten Sie sich beim Abfassen an die oben II.B. wiedergegebenen Richtlinien!

Vermeiden Sie insbesondere Sachverhaltswiedergaben! Solche finden sich des Öfteren am Anfang von Klausurarbeiten, wenn der/die KandidatIn offenbar noch nicht sicher war, was er/sie eigentlich schreiben soll. Dann ist es aber besser, die Zeit in eine genaue Konzeption zu investieren. Sachverhaltswiedergaben bringen gar nichts (der Prüfer kennt den Sachverhalt sowieso) und kosten nur wertvolle Zeit.

Halten Sie sich an Ihr „Prüfungsprogramm“, achten Sie darauf, dass Sie in der Hektik nichts übersehen (vermeidbar zB durch „abhakeln“). Sollten Ihnen jedoch Zweifel an dem im Konzept festgehaltenen Argumentationsansatz kommen, denken Sie lieber noch einmal darüber nach.